



## **Anfragen an die Redaktion**

Schiedsman P. aus R. schildert:  
Bauherr A. bebaut sein Grundstück,  
auf dem drei ca. 50 bis 100 Jahre alte  
Eichen stehen. Die Abstände der  
Eichen zum Nachbargrundstück  
betragen rund 1 m, 3 m und 5 m. Die  
Zweige der Eichen ragen ca. 5-7 m auf  
das Nachbargrundstück.

Bauherr B. bebaut später das  
anliegende Grundstück, ohne sich über  
die überragenden Zweige zu beklagen  
oder eine Änderung zu beantragen.

Nach etlichen Jahren kommt er nun zu  
mir und beklagt sich über die auf sein  
Grundstück fallenden Eicheln, Blätter  
und Astchen. Er fragt mich, in welche  
Richtung er einen Antrag bei mir  
stellen kann, um eine Änderung  
herbeizuführen.

Aus der Antwort:

Der Fragesteller wohnt in  
Niedersachsen, so dass grundsätzlich  
das Niedersächsische  
Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967  
Regelungen bieten könnte.

Nach dem geschilderten Sachverhalt  
stehen die Bäume auf dem Grundstück  
des Antragsgegners bereits deutlich  
länger, als das Nachbarrechtsgesetz  
des Landes Niedersachsen gilt.

Vielleicht ist sich auch der Antragsteller  
dieser Tatsache bewusst, so dass er  
schon gar nicht mehr die  
Schiedsperson in Anspruch nehmen  
will, um eine Beseitigung

der Bäume auf Nachbars Grundstück  
zu wollen. Ungeklärt ist auch, ob die  
Grundstücke sich in einer Gemeinde  
befinden, in der eine Ortssatzung oder  
Baumschutzsatzung das Beseitigen,  
Beschneiden oder sonstiges  
Bearbeiten von Bäumen regeln könnte.  
Es dürfte aber zum Grundwissen einer  
Schiedsperson gehören, zu wissen, ob  
in ihrem Schiedsamtbezirk eine  
Baumschutzsatzung gilt oder nicht.  
Wenn die speziellen Regelungen des  
Niedersächsischen

Nachbarrechtsgesetzes nicht zur  
Anwendung kommen können, fragt  
sich, ob unser Antragsteller evt.  
Ansprüche aus dem Bürgerlichen  
Gesetzbuch haben könnte. Hier ist  
einmal an den § 910 BGB (Überhang)  
zu denken.  
Nach § 910 BGB kann der Eigentümer  
eines Grundstücks von einem  
Nachbargrundstück herüberragende  
Zweige abschneiden und behalten,  
wenn er dem Besitzer des  
Nachbargrundstücks eine  
angemessene Frist zur Beseitigung  
bestimmt hat und die Beseitigung nicht  
innerhalb dieser Frist erfolgt.

Da es aber den alten Spruch »Keine  
Regel ohne Ausnahme« gibt, ist hier  
insbesondere § 910 Abs. 2 BGB zu  
beachten: »Dem Eigentümer des  
Grundstücks, auf das die Zweige  
hinüberragen, steht dieses Recht  
nämlich nicht zu, wenn die Zweige die  
Benutzung seines Grundstücks nicht  
beeinträchtigen.«

Der zugrunde liegende Sachverhalt

---

## **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



gibt leider nichts dafür her, wie groß z.B. das Grundstück unseres Antragstellers ist, auf das die Zweige 5 bis 7 m hinüberraagen. Diese tatsächliche Frage kann deshalb von hier aus nicht entschieden werden. Möglicherweise könnte sich in diesem Fall anbieten, dass über die Frage der Beeinträchtigung der Augenschein eingenommen werden könnte anhand eines Ortstermins auf den Grundstücken. Zu beachten ist jedoch, dass nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. § 29 des Niedersächsischen Schiedsamtgesetzes) nur mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien der Augenschein durch die Schiedsperson eingenommen werden kann.

Soweit unseren Antragsteller Eicheln, Blätter und kleine Zweige stören, die auf sein Grundstück fallen, ist auch an einen Abwehranspruch nach § 906 BGB zu denken. Danach kann der Eigentümer eines Grundstücks von einem anderen Grundstück ausgehende Immissionen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Unbestritten ist sicherlich, dass Eicheln, Blätter und kleine abbrechende Zweige zu den »ähnlichen Einwirkungen«, also Immissionen, im Sinne des § 906 BGB gehören (vgl. auch Nachbarrecht Niedersachsen, Dr. Rammert, S. 15). Bei Dr. Rammert findet sich auch

weiter, dass nach der Rechtsprechung pflanzliche Immissionen nur die »Kehrseite der Annehmlichkeiten und Nützlichkeiten« sind, die eine Begrünung bietet. Pflanzliche Immissionen sind natürlich und völlig unschädlich und in der Regel lediglich unwesentliche Einwirkungen auf das Nachbargrundstück. Deswegen kann der gestörte Nachbar in den meisten Fällen auch nicht die Kosten für die Laub-, Eichelbeseitigung oder dergleichen verlangen. Sollte jedoch eine wesentliche Einwirkung seines Grundstücks vorliegen, und unser Antragsteller deshalb die Einwirkung zu dulden haben, so kann er nach § 906 Abs. 2 S.2 BGB von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Einen solchen Anspruch findet man auch unter dem Begriff der »Laubreute« wieder. Es bleibt jedoch dabei, dass es auch hier darauf ankäme, ob und welche Bäume z.B. auf dem Grundstück unseres Antragstellers selbst stehen und ob eben, wie erwähnt, eine ortsübliche Benutzung über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt ist oder nicht. Wenn sich über diese Frage die Parteien bei der Schiedsperson nicht einigen sollten, müsste notfalls dann der Weg der Klage beschritten werden. Es würden sich jedoch bei der

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Antragsaufnahme und spätestens bei den Schlichtungsverhandlungen vor der Schiedsperson Gedanken darüber lohnen, wieso es den Antragsteller jahrzehntelang oder Jahre lang nicht gestört hat, die Zweige von Nachbars Bäumen zu ertragen, und sie ihn nun nach geraumer Zeit stören. Es kann sicherlich auch sein, dass infolge zunehmenden Alters dem Antragsteller solche Reinigungsarbeiten, die er früher im Herbst gerne getan hat als Kehrseite der schönen Bäume, ihm nun schwer fallen. Hier bieten sich dann sicherlich Ansatzpunkte, eine gegenseitige Hilfe zu organisieren und zu vereinbaren. Denn, wer hat schon das Glück, in seiner Nachbarschaft solche schönen und alten Bäume zu haben mit den damit sicherlich verbundenen Besuchen von Vögeln und sonstigen möglichen Baumbewohnern?

Hierzu auch Väth, SchAZtg 7/04, S. 145 ff. Der BGH hat sich im Urteil vom 14. 11. 2003 - V ZR 102/03 - eingehend mit diesen Fragen beschäftigt, gerade an Hand des Nieders. Nachbargesetzes.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.